



Vereinsatzung

§ 1 – Name • Sitz • Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Retzbach e.V.“
Er ist im Vereinsregister am Amtsgericht Gemünden a. Main eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Markt Retzbach.
3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Retzbach durch Anwerben und Bereitstellen von Einsatzkräften, zur Verfügungsstellung von Geld- und Sachmitteln, die zur
 - a. Förderung der technischen Hilfeleistung im Brand- und Katastrophenschutz und
 - b. Förderung der Jugendarbeit in der Freiwilligen Feuerwehr Retzbach dienen.
Dabei verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die Satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln.
Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Parteilpolitische, Rassistische oder Konfessionelle Bestrebungen des Vereins sind ausgeschlossen.
3. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3 – Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins können sein:
 - a. Feuerwehrdienstleistende – Aktive Mitglieder
 - b. Ehemalige Feuerwehrdienstleistende – Passive Mitglieder
 - c. Fördernde Mitglieder
 - d. Ehrenmitglieder
 - e. Feuerwehrjugendliche ab dem Datum im BayFwG festgelegtem Alter
 - f. Kinder und Jugendliche ab dem Tag ihrer Geburt
2. Zu den aktiven Mitgliedern zählen auch die Feuerwehranwärter / innen gemäß den Ausführungen des BayFwG.
Zu den passiven Mitgliedern zählen die Feuerwehrjugendlichen, soweit sie altersbedingt nicht zu den aktiven gehören. Personen, die aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden, werden passive Mitglieder, wenn sie nicht aus dem Verein austreten.
Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein durch besondere Finanzielle Beiträge oder besondere Dienstleistungen.
Zu Ehrenmitglieder können Personen ernannt werden, die sich als Feuerwehrdienstleistende oder auf andere Weise um das Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben haben.



§ 4 – Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer(s) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet mögliche Ablehnungsgründe anzugeben.
4. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden und Abstimmungsberechtigten Mitglieder.

§ 5 – Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. mit dem Tod des Mitgliedes
 - b. durch Austritt
 - c. durch Streichung von der Mitgliederliste
 - d. durch Ausschluss
2. Der Austritt ist wirksam, wenn er dem Vorstand gegenüber 3 Monate vor Jahresende schriftlich erklärt worden ist.
Der Zeitpunkt der Streichung von der Mitgliederliste ist der 31. Dezember des betreffenden Kalenderjahres.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind.
Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gravierend verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen.
Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen.
Gegen den Ausschluss steht ihm das Recht zur Berufung an die Mitgliederversammlung zu.
Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand eingelegt sein.
Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuladen.
Geschieht das nicht, gilt der Ausschluss als nicht erlassen.

§ 6 – Mitgliederbeiträge

1. Von den Mitgliedern, wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt.
Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 – Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind der Vorstand, der Vereinsausschuss und die Mitgliederversammlung.



§ 8 – Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. der / dem 1. Vorsitzende (n)
 - b. der / dem 2. Vorsitzende (n)
 - c. dem / der Kassenwart (in)
 - d. dem / der Schriftführer (in)

§ 9 – Vereinsausschuss

1. Der Vereinsausschuss besteht aus Folgenden Mitgliedern:
 - a. dem Vorstand gemäß § 8
 - b. zwei Vertrauensleute
 - c. dem / der 1. Kommandant (in) der Freiwilligen Feuerwehr Retzbach
 - d. dem / der stv. Kommandant (in) der Freiwilligen Feuerwehr Retzbach
 - e. dem / der Gerätewart (in)
 - f. dem / der Vereinswirt (in)
 - g. dem / der Jugendwart (in)
 - h. einem / einer Jugendsprecher (in)
 - i. dem / der Ehrenkommandant (in)
2. Die unter § 8 a. - d. genannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung alle sechs Jahre gewählt.
Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind in geheimer Wahl zu Wählen.
Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
3. Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandmitgliedes mit dem Ausschluss aus dem Verein, auch durch Amtsenthebung und Rücktritt.
Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand und einzelne Mitglieder ihres Amtes entheben.
Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

§ 10 – Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind.
Er hat folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - b. Einberufung der Mitgliederversammlung und Vereinsausschusssitzung
 - c. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d. Verwaltung des Vereinsvermögens
 - e. Erstellung des Jahres- und Kassenberichts
 - f. Beschlussfassung über Ehrungen und Vorschläge von Ehrenmitgliedschaften
2. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB jeweils alleine.
Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über 1000,00 Euro sind für den Verein nur verbindlich, wenn der Vorstand zugestimmt hat.

§ 11 – Sitzung des Vereinsausschusses

1. Für die Sitzung des Vereinsausschusses sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher schriftlich – auch in Elektronischer Form –



einzuladen.

Der Vereinsausschuss ist Beschlussfähig, wenn mindestens 2 Personen aus dem Vorstand gem. § 8 anwesend sind, darunter zumindest der 1. oder 2. Vorsitzende. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. die des sitzungsleitenden Vorstandmitgliedes.

2. Über die Sitzung des Vereinsausschusses ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen.

Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vereinsausschusssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 12 – Kassenführung

1. Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die Satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Das bisherige Vermögen der Freiwilligen Feuerwehr Retzbach geht ab dem Tag der Satzungsannahme in den Besitz des Feuerwehrvereins über.

2. Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.

Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden, oder bei dessen Verhinderung, des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.

3. Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf 6 Jahre gewählt werden, zu Prüfen.

Sie ist der Versammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 13 – Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung der Vorstandschaft
- b. Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages.
- c. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer
- d. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- e. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes
- f. Ernennung von Ehrenmitgliedern

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt werden.

3. Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich einberufen.

Dabei ist die Tagesordnung mitzuteilen.

4. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzendem schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.



Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 14 – Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzendem, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann der Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorgehenden Aussprache ein Wahlausschuss übertragen werden.
2. In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied ab dem vollendeten 12. Lebensjahr, auch Ehrenmitglieder, stimmberechtigt. Das passive Wahlrecht kann vom vollendeten 18. Lebensjahr an ausgeübt werden. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder erschienen ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.
3. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung bzw. zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
4. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgelegt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
5. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 15 – Ehrungen

1. An die Personen, die sich im Feuerwehrdienst oder anderer Weise besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben haben, kann;
 - a. ein Ehrendiplom
 - b. eine Ehrennadel
 - c. die Ehrenmitgliedschaft des Vereinsverliehen werden.

§ 16 – Auflösung

2. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall Steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Zellingen, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes, sowie der Unfallverhütung zu verwenden hat.



FREIWILLIGE FEUERWEHR **RETZBACH**

Der Satzungsänderung § 10 Abs. 2 wurde von den anwesenden und stimmberechtigten Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr Retzbach e.V. in der Jahreshauptversammlung vom Sonntag, 15. Januar 2017 in der vorliegenden Form einheitlich zugestimmt.